



**Nur per E-Mail**

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Am Propsthof 51  
53121 Bonn

**Nachrichtlich:**

Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt  
Bundesverband der Selbstständigen Abteilung Binnenschifffahrt  
Deutscher Fährverband  
Europäische Vereinigung der Binnenschiffer

**Betreff: Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus  
Ihr Bericht vom 23.03.2020, Az. 3800S10-314.01/0001/001**

Aktenzeichen: WS 25/6263.2/1

Datum: Bonn, 31.03.2020

Seite 1 von 2

Vor dem Hintergrund des Beschlusses der ZKR vom 23.03.2020 über „Besondere Maßnahmen der Zentralkommission im Rahmen der Covid-19 Pandemie“ und auf Grundlage Ihres Berichtes vom 23.03.2020 ergänze ich meinen Erlass vom 17.03.2020 wie nachfolgend dargelegt.

Wenn die Gültigkeitsdauer von Zeugnissen, Erklärungen und anderen Dokumenten nach ZKR-Beschluss 1984-I-3 (Rheinschiffahrtstzugehörigkeitsurkunde), nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, der Verordnung über das Schiffpersonal auf dem Rhein, der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sowie nach den entsprechenden Verordnungen für die übrigen Bundeswasserstraßen überschritten ist, bitte ich von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung von Weiterfahrverboten abzusehen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Dies gilt, soweit die fraglichen Dokumente bis einschließlich 15.03.2020 noch gültig waren, unabhängig davon, ob sie in Deutschland oder in einem anderen Staat ausgestellt worden sind.

Ich bitte Sie außerdem die erstmalige Ausgabe von Schifferdienstbüchern in eigener Zuständigkeit sicherzustellen. Die Bearbeitung von

Barbara Schäfer  
Leiterin des Referates WS 25

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4650  
FAX +49 (0)228 99-300-807-4650

ref-ws25@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

Anträgen auf Eintragung einer neuen Qualifikation im Schifferdienstbuch kann unter Berücksichtigung meines Erlasses vom 17.03.2020 vorübergehend zurückgestellt werden. Falls eine Neueintragung dennoch, z.B. zur Vorlage bei einem anderen Arbeitgeber erforderlich ist, bitte ich Sie, die Vorlage einer Kopie des jeweiligen Schifferdienstbuches ausreichen zu lassen und eine formlose, befristete Anerkennung auszugeben. Entsprechend dem Sinn und Zweck des ZKR-Beschlusses vom 23.03.2020 bitte ich Sie schließlich um großzügige Validierung von Fahrzeiten.

Die Wasserschutzpolizeien bitte ich in geeigneter Weise zu unterrichten.

Dieser Erlass gilt bis auf Weiteres.

Im Auftrag

  
Barbara Schäfer